

**Einreicher:** Bürgermeister

⊗ nicht öffentlich

Ursprünglich	Neufassung	Begründung
Satzung über Erhalt, Pflege und Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Calbe (Saale) und ihrer Ortsteile Schwarz und Trabitze (Baumschutzsatzung)	Satzung der Stadt Calbe (Saale) und ihrer Ortsteile Schwarz und Trabitze zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung)	Umformuliert
Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA, S. 383) sowie der §§ 29, 35 und § 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. S. 454) in seinen zuletzt geänderten Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) am 08.04.2010 folgende Satzung beschlossen.	Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 auf der Grundlage von §§ 5, 8, 45 (2) Nr. 1 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 22 (1), (2) und 29 (1) BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 15 (1) Nr. 3 NatSchG LSA vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:	§ 5 KVG LSA Eigener Wirkungskreis; „Zum eigenen Wirkungskreis gehören: 1. Bei den Gemeinden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (...)“  §§ 6 (Satzungsgewalt) und 44 (3) Nr. 1 GO LSA (Aufgaben Stadtrat) wurden aktualisiert zu §§ 8 und 45 (2) Nr. 1 KVG LSA;  Für die Satzung sind die §§ 29, 35 und 39 NatSchG LSA nicht relevant.  Wichtige Rechtsgrundlagen sind die §§ 22 (Erklärung geschützte Landschaft), 29 (1) BNatSchG (geschützte Landschaftsbestandteile) und 15 (1) Nr. 3 NatSchG LSA (durch Satzung zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt)
§ 1 <u>Geltungsbereich, Schutzzweck</u>  (1)Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Calbe und seiner Ortsteile Schwarz und Trabitze gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB).	<b>§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck</b>  (1)Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) der Stadt Calbe (Saale) und seiner Ortsteile Schwarz und Trabitze.	Angabe bezüglich der Bebauungspläne zusätzlich aufgenommen.
(2)  Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich  - zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,  - zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;  - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,  - wegen ihrer Bedeutung als	(2)  Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie  - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,  - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,  - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,  - der Luftreinhaltung dienen und  -vielfältige Lebensräume darstellen.	Umformuliert.

<p>Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu schützen.</p>		
<p><b>§ 2 Schutzgegenstand</b>  (1) Unter den Schutz dieser Satzung fallen:  a) Alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.  b) Eibe, Kugelahorn, Kugelrobinie, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme, Feldahorn und Mehlsbeere ab einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.  c) Alle Großsträucher, wie z. B. Haselnuss und Hartriegel, mit einer Höhe von mind. 3,00 m sowie alle freiwachsenden Hecken mit einer Länge von mind. <b>3,00 m</b>.  d) Alle Bäume und Landschaftsbestandteile, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn sie die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.  e) Ersatzpflanzungen nach § 5 dieser Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang.</p>	<p><b>§ 2 Schutzgegenstand</b>  (2) Geschützt sind:  a. Bäume ab einem Stammumfang von <b>50 cm</b>  b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens <b>30 cm</b> aufweist  c. alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens <b>3 m</b>. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben ab einer Länge von <b>5 m</b>.  d. Alle Bäume und Landschaftsbestandteile, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn sie die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.  e. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.</p> <p>Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.</p>	<p>Angaben auf Bäume und Hecken umformuliert und dadurch allgemein gefasst ohne Benennung einzelner Arten und separater Absatz zur gemessenen Höhe von 1 m über dem Erdboden.</p>
<p>(2) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen:  a) Obstbäume, die auf Privatgrundstücken stehen, mit Ausnahme von Walnussbäumen.  b) Alle Bäume und Sträucher innerhalb eines Waldes sowie Bäume oder sonstige Landschaftsbestandteile, die auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt anderweitig unter Schutz gestellt sind.  c) Alle Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Dauerkleingartenanlage.  <b>d) Tannen, Fichten, Kiefern, Lebensbäume (Thuja) und Nussbäume.</b></p>	<p>(3) Diese Satzung gilt nicht für:  a. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),  b. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt – <b>LWaldG</b> vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S.77) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,  c. Bäume und Sträucher in <b>Baumschulen und Gärtnereien</b>, wenn sie Erwerbszwecken dienen,  d. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (<b>BKleingG</b>) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) in der jeweils geltenden Fassung  <b>e. Nadelgehölze (mit Ausnahme von Eiben) und Haselnuss.</b></p>	<p>Formulierungen wurden angepasst und mit entsprechenden Gesetzlichkeiten hinterlegt.</p> <p>Aufnahme von Baumschulen und Gärtnereien (c.)</p>

-	(1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.	Verweis auf geschützte Landschaftsbestandteile aufgenommen
<p><b>§ 3 Verbotene Handlungen</b>  (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Wuchs wesentlich zu verändern.</p> <p>Hierunter fallen nicht die üblichen fachgerechten <b>Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen</b>. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur <b>Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr</b>. Sie sind der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p><b>§ 3 Verbotene Handlungen</b>  (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.</p>	<p>Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen wurden in einem separaten Abschnitt unter § 3 (3) eingeteilt. Ebenso die Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr unter § 3 (4).</p>
<p>(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),</li> <li>Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,</li> <li>Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Farben,</li> <li>Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,</li> <li>Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,</li> <li>Anwendung von Streusalzen soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.</li> </ol> <p>Abs. 2 Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.</p>	<p>(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das <b>Kappen von Bäumen</b>,</li> <li>das <b>Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen</b>,</li> <li>Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),</li> <li>Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),</li> <li>das Ausbringen von Herbiziden,</li> <li>das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie</li> <li>das <b>Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört</b>,</li> <li><b>Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen</b>.</li> </ol>	<p>Der Paragraph wurde erweitert um das Kappen von Bäumen (a.), das Anbringen von Verankerungen (b.), das Beparken des Wurzelbereiches (g.) und die Grundwasserabsenkung (h.).</p>
<p>(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das <b>charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder weiteres Wachstum beeinträchtigen</b>.</p>	<p>(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die <b>Beseitigung abgestorbener Äste durch eine glatte Schnittführung</b>,</li> <li>die <b>Behandlung von Wunden</b>,</li> <li>die <b>Beseitigung von Krankheitsherden</b>,</li> <li>die <b>Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes</b>,</li> <li>der <b>Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und</b></li> <li>die <b>Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen</b>.</li> </ol>	<p>Detaillierte Auflistung, welche Maßnahmen nicht unter die Verbote fallen.</p>
-	(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. <b>Abwehr</b>	Siehe § 3 (1) Satz 2 der ursprünglichen Satzung. Satz

	einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.	wurde als separater Absatz in die Neufassung aufgenommen.
-	<b>§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen</b> (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.	In Neufassung aufgenommen. Wurde in ursprünglicher Satzung nicht aufgeführt.
-	(2)Die Stadt Calbe (Saale) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.	In Neufassung aufgenommen. Wurde in ursprünglicher Satzung nicht aufgeführt.
<b>§ 4 Ausnahmen und Befreiungen</b> (1) Von den Verboten des § 3 werden Ausnahmegenehmigungen erteilt, wenn: a) der Eigentümer auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die nach § 2 der Satzung unter Schutz gestellten Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. b) von dem geschützten Baum oder Strauch Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist. c) der geschützte Baum oder Strauch krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder d) die Beseitigung der geschützten Gehölze aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.	<b>§ 5 Ausnahmen</b> (1) Eine Ausnahme von den Verboten des § 3 ist zuzulassen, wenn a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, b. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, c. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, d. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.	Der Paragraph wurde erweitert um den Buchstaben e.)
(2)Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei der Stadtverwaltung Calbe schriftlich mit Begründung zu beantragen. Es kann verlangt werden, dass dem Antrag weitere Unterlagen, z. B. Lageplan und Gutachten beigelegt werden.	<b>§ 6 Genehmigungsverfahren</b> (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Calbe (Saale) schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt Calbe (Saale) kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.	Bedingungen für die Antragstellung erweitert
(3)Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung wird schriftlich durch Bescheid erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann auferlegt werden, Gehölze bestimmter Art und Größe als Ersatz für die entfernten Gehölze auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.	(2)Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.	Widerrufsvorbehalt und Frist von 2 Jahren zusätzlich aufgenommen.

<p>(4)Ist die Entfernung des geschützten Gehölzes in der Zeit vom 1. März bis 30. September vorgesehen, ist zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung im Salzlandkreis, Umweltbereich, zu beantragen.</p>	<p>(3)Ist die Entfernung des geschützten Landschaftsbestandteiles in der Zeit vom 1. März bis 30. September vorgesehen, ist zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung im Salzlandkreis, <b>FD Natur und Umwelt</b> zu beantragen.</p>	<p>Anpassung Bezeichnung SLK FD.</p>
<p><u>§ 5 Ersatzpflanzung</u></p> <p>(1)Als Ersatz sind ortstypische Gehölze nachzupflanzen.</p>	<p><b>§ 8 Ersatzpflanzung</b></p> <p>(1)Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:</p> <p>a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mindestens <b>50 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 14/16 cm</b> nachzupflanzen. Der zu pflanzende Ersatzbaum <b>muss dreimal verpflanzt und mit einer Drahtballierung versehen sein.</b></p> <p>b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als <b>150 cm</b>, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von <b>50 cm</b> ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.</p>	<p>Detaillierte Erklärung für die Art der Ersatzpflanzung aufgenommen.</p> <p>Ab 50 cm 1 Stück Ersatzbaum. Ab 150 cm 2 Stück Ersatzbäume. Weitere 50 cm, weitere Ersatzpflanzung.</p>
<p>(2)Kann der Antragsteller nicht selbst für diese Ersatzpflanzung sorgen, so wird diese auf Kosten des Antragstellers von der Stadt durchgeführt.</p>	<p>(3)Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine <b>Ausgleichszahlung</b> in Höhe von <b>500 €</b> je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Calbe (Saale) zu entrichten. Die Stadt Calbe (Saale) verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.</p>	<p>Zahlung beinhaltet Kosten für Baum, Material, Baggermiete, Personal und Pflege.</p>
<p>(3)Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der 3. Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.</p>	<p>(5)Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Dies erfolgt in der Regel nach 3 Jahren. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.</p>	<p>Umformuliert und erweitert.</p>
<p>(4)Die Schaffung von Ersatzpflanzungen bestimmt sich nach der <b>Baumwertabelle</b>, welche als Anlage Bestandteil der Baumschutzsatzung ist.</p>	<p>(4)Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als <b>Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.</b> Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde <b>auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.</b></p>	<p>Umformuliert und erweitert.</p>
<p>-</p>	<p>(2)Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung <b>aus standortgerechten Laubgehölzen</b> (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens <b>100/125 cm</b> vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke sind mindestens zwei Gehölze der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.</p>	<p>In Neufassung aufgenommen. Wurde in ursprünglicher Satzung nicht aufgeführt.</p>

<p><u>§ 6 Ersatzvornahme</u></p> <p>(1) Sorgt der Verursacher nicht oder nicht in angemessener Frist selbst für die Durchführung der erforderlichen Ersatzmaßnahme, so lässt die Verwaltung diese auf Kosten des Verursachers durchführen.</p>	-	Geregelt über Gefahrenabwehrverordnung
<p>(2) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach den Kosten der unterbliebenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme.</p>	-	Geregelt über Gefahrenabwehrverordnung
<p><u>§ 7 Baumschutz bei Bauvorhaben</u></p> <p>Ist für ein Vorhaben eine Baugenehmigung erforderlich, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume und Sträucher entfernt oder geschädigt werden, so ist vor dem Bauantrag eine Erlaubnis bzw. Befreiung nach § 4 einzuholen.</p>	<p><b>§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben</b></p> <p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort und Art, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.</p>	Paragraf erweitert.
-	(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.	
<p><u>§ 8 Folgebeseitigung</u></p> <p>Wer ohne Genehmigung geschützte Gehölze (schützenswerte Bäume und Sträucher gemäß Satzung), entfernt oder beschädigt, ist unter den Voraussetzungen des § 5 verpflichtet, für jedes entfernte oder geschädigte Gehölz eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen oder zu veranlassen.</p>	<p><b>§ 9 Folgebeseitigung</b></p> <p>(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt, seinen Aufbau wesentlich verändert, zerstört oder entfernt, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.</p>	Umformuliert, inhaltlich gleich.
<p><u>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von <b>§ 6 Abs. 7 GO LSA</b>, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Wuchs wesentlich verändern,</li> <li>2. § 3 Abs. 2 a die Fläche des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) befestigt,</li> <li>3. § 3 Abs. 2 b den Wurzelbereich durch Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder</li> </ol>	<p><b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des <b>§ 8 (6) KVG LSA</b> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. § 3 (1) geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,</li> <li>b. § 3 (2) a) Bäume kappt,</li> <li>c. § 3 (2) b) Verankerungen und Gegenstände anbringt, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,</li> <li>d. § 3 (2) c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen</li> </ol>	<p>Umformuliert und zusammengefasst.</p> <p>§ 6 Abs. 7 GO LSA ersetzt durch aktuellen Paragraphen § 8 (6) KVG LSA.</p>

<p>Aufschüttungen schädigt,</p> <p>4. § 3 Abs. 2 c im Kronenbereich Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert oder ausschüttet,</p> <p>5. § 3 Abs. 2 d Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen austreten lässt,</p> <p>6. § 3 Abs. 2 e Unkrautvernichtungsmittel anwendet,</p> <p>7. § 3 Abs. 2 f Streusalze, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört, anwendet,</p> <p>8. § 4 Abs. 2 eine Ausnahmegenehmigung nicht schriftlich beantragt und weitere Unterlagen, wie z. B. Lageplan und Gutachten, nicht beibringt,</p> <p>9. § 5 Abs. 1 keine ortstypischen Gehölze nachpflanzt,</p> <p>10. § 5 Abs. 2 die Kosten für Ersatzpflanzungen nicht trägt,</p> <p>11. § 5 Abs. 3 die Ersatzpflanzung nicht wiederholt,</p> <p>12. § 6 Abs. 1 der Anordnung zur Pflanzung von Ersatzmaßnahmen nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt bzw. die Kosten dafür nicht trägt,</p> <p>13. § 7 vor dem Bauantrag keine Erlaubnis bzw. Befreiung nach § 4 einholt.</p>	<p>oder Verdichtungen im Wurzelbereich durchführt,</p> <p>e. § 3 (2) d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien ausführt,</p> <p>f. § 3 (2) e) Herbizide ausbringt,</p> <p>g. § 3 (2) f) Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer oder Baumaterialien lagert, ausschüttet oder ausgießt,</p> <p>h. § 3 (2) g) den Wurzelbereich beparkt und befährt,</p> <p>i. § 3 (2) h) im Zuge von Baumaßnahmen für Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen verantwortlich ist,</p> <p>j. § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,</p> <p>k. der Anzeigepflicht nach § 6 der Beantragung einer Fällung und § 7 Bauvorhaben dieser Satzung nicht nachkommt, falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,</p> <p>l. § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt, unterhält oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder</p> <p>m. § 9 einer Aufforderung zur Folgebeseitigung nicht nachkommt.</p>	
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.</p>	<p>(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 (6) KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.</p>	<p>Aus § 6 (7) GO LSA wird § 8 (6) KVG LSA.</p>
<p><b>§ 10 Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Diese Satzung ersetzt die Satzung über Erhalt, Pflege und Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Calbe (Saale) und ihrer Ortsteile Schwarz und Trabitze vom 15.10.2009.</p>	<p><b>§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzung vom 08.04.2010, die 1. Änderung vom 15.12.2011 und die 2. Änderung vom 26.07.2012 außer Kraft.</p>	<p>Neue Regelung ab 01.01.2020 anwenden. Formulare bis 31.12.2019 werden noch mit ursprünglicher Satzung bearbeitet. Anträge ab 01.01.2020 werden mit Neufassung bearbeitet.</p>
<p>-</p>	<p><b>Hinweis:</b> In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung/Baumschutzverordnung unberührt bleibt.</p>	